

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Straßburg, den 1. April 1916.

„Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß
an
„den Armenrat, Hier.

„Die mit gefälligem Schreiben vom 10. v. Mts. III A. 187 übersandten „Akten betreffend den schweizerischen Staatsangehörigen X. folgen anbei mit „dem Erwidern ergebenst zurück, daß ich mich mit der von der Direktion des „Armenwesens des Kantons Bern in ihrem Schreiben vom 7. v. Mts. Nr. 2207 „vertretenen grundsätzlichen Auffassung im allgemeinen einverstanden erkläre.

„Ich stelle daher anheim, daß die aus der Unterstützung des X. erwachsenen „Auslagen in die seinerzeit hier vorzulegende Kostenrechnung mit aufzunehmen.

Zum Auftrage:

Frhr. v. Hügel.

Der Berichterstatter:

G. Horrisberger,

Sekretär der kant. Armendirektion in Bern.

Schweiz. Bundesratsbeschuß vom 25. April 1. Das politische Departement wird ermächtigt, zur Beratung des Entwurfes eines interkantonalen Konfordes betreffend wohnörtliche Armenfürsorge eine Konferenz von Delegationen der kantonalen Regierungen einzuberufen.

2. Der Bundesrat erklärt sich, vorgängig der ihm nach Art. 102, Ziff. 7 B.V. zustehenden Genehmigung des Konfordes, schon jetzt bereit:

- die ihm gemäß Art. 10 des Konfordsentwurfes zufallende Entscheidung der aus der Anwendung sich ergebenden Streitigkeiten zu übernehmen und
- das Konfodat entsprechend Art. 11 des Entwurfes in Kraft zu setzen, sobald mindestens 6 Kantone, worunter wenigstens 4 mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen, ihren Beitritt erklärt haben.

Die Konferenz findet am 29. Mai unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Dr. Hoffmann im Ständeratsaal statt. Referent über den Konfordsentwurf ist Herr Dr. Venpol, Chef der innerpolitischen Abteilung des eidg. politischen Departements.

— Interkantonale Armenpflege. Der Bericht des politischen Departements pro 1915 erwähnt, daß es das Konfodat betreffend Kriegsnotunterstützung, diesen „ersten Schritt zur Regelung der interkantonalen Armenfürsorge auf Grund des Territorialprinzips“, am 2. März 1915 nach Maßgabe von Art. 7 B.V. genehmigt hat und daß die Konfordskantone zurzeit bestrebt sind, ein für normale Zeitverhältnisse bestimmtes eigentliches Konfodat betreffend die interkantonale wohnörtliche Armenpflege ins Leben zu rufen.

Die durch die Motion Luz veranlaßte Statistik über die interkantonale Armenpflege in den Jahren 1911 und 1912 wird im Laufe des Jahres 1916 dem politischen Departement zur weiteren Behandlung der Angelegenheit übergeben werden können.

Beschwerden betreffend den Vollzug des B.G. vom 22. Juni 1875 sind dem Departement im Berichtsjahre nicht zugekommen.

Vom Alkoholzehntel pro 1914 (Gesamtbetrag 700,162 Fr.) haben die Kantone für Rubrik XII: „Armenversorgung im allgemeinen“ 9400 Fr. ausgegeben, für Rubrik IX: „Naturalverpflegung armer Durchreisender“ 58,039 Fr. und für

Rubrif VI: „Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ 211,749 Fr. Die Rubriken I—V enthalten die Aufwendungen für Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus, Rubriken VII—XIII vorwiegend die Ursachen und Rubrif VI der Wirkungen und Ursachen zugleich; die Aufwendungen der Kantone entfallen mit 25 % auf Rubrif I—V, mit 45 % auf Rubrif VII—XIII und mit 30 % auf Rubrif VI.

St.

— Aus dem Bericht des Justiz- und Polizeidepartementes (Polizeiabteilung). Die Zahl der Anträge betreffend die Heimsuchung verlassener Kinder und Kranker, beziehungsweise hilfsbedürftiger Personen belief sich im Berichtsjahre auf 318 (1914: 329), umfassend 479 Personen. Die hierbei von der Schweiz an das Ausland gestellten Begehren betrugen 279 und betrafen 440 Personen, nämlich 53 verlassene Kinder und 387 Kranke, beziehungsweise Hilfsbedürftige. Hiervon entfielen auf Italien 155 Begehren, auf Frankreich 76, auf Österreich-Ungarn 30, auf Deutschland 4, auf Russland 4, auf Dänemark 3, Niederlande 2, Großbritannien, Bulgarien, Luxemburg, Portugal und Spanien je 1.

Die vom Ausland anher gerichteten Heimsuchungsbegehren beliefen sich auf 39 und umfassen 39 Personen, nämlich 4 verlassene Kinder und 35 Kranke, beziehungsweise Hilfsbedürftige. 26 dieser Gesuche gingen aus Frankreich, 6 aus Italien, 4 aus Österreich-Ungarn und 3 aus Deutschland ein.

Außerdem sind vom Ausland 56 Gesuche (1914: 84) um Bewilligung des Durchtransportes von 83 hilfsbedürftigen oder polizeilich ausgewiesenen Personen über schweizerisches Gebiet gestellt worden, und zwar 51 von Deutschland, 3 von Italien und 2 von Luxemburg.

St.

Fribourg. *L'assistance publique dans le district de la Singine.* Le 25 avril se trouvaient réunis, à l'hôtel de la Taverna, à Tavel, les délégués des communes de la Singine et un certain nombre de curés des paroisses de ce district, convoqués par M. le préfet Wuilleret. Il s'agissait d'entendre et de discuter les propositions de M. le député Léon Genoud, concernant l'amélioration de l'assistance publique dans le district.

La Singine a dépensé, en 1913, pour l'assistance publique, plus de 140,000 fr. qu'il a fallu puiser en bonne partie dans les caisses communales. La dépense par 100 habitants, qui, en 1911, était de 624 fr., s'élevait à 679 fr. en 1912. Remarquons, en outre, que plus de la moitié des pauvres assistés habitent hors de leur commune d'origine ou même hors du district.

Dans ces conditions, le service de l'assistance publique devient pour les communes difficile et onéreux. Aussi, certaines localités n'accordent-elles de secours qu'à toute extrémité, sans songer que, de cette façon, elles entretiennent le paupérisme plutôt qu'elles ne le guérissent.

M. Genoud voudrait voir donner les secours à temps et selon les besoins; mais il voudrait aussi que les familles assistées fassent preuve de bonne volonté en échange des secours accordés; qu'elles fassent apprendre à leurs enfants un métier, ou qu'elles les forment à l'agriculture qui a tant besoin de bras; il serait indiqué de diminuer les secours ou même de les refuser aux familles qui ne s'en rendraient pas dignes. M. Genoud voudrait encore que l'on rendît au clergé, dans les questions d'assistance, la mission qu'il avait autrefois et que nombre de cantons protestants ont conservé à leurs pasteurs. Nul mieux que les ecclésiastiques ne connaît la véritable situation des familles.

Notre canton attend une nouvelle loi sur l'assistance; mais serait-elle déjà votée que tout ne serait pas fait. En attendant cette loi, pratiquons l'assistance à bon escient.

M. Genoud a proposé l'institution, pour le district de la Singine, *d'un office central d'informations*, qui serait chargé de faire une enquête sur tous les pauvres assistés du district, habitant hors de leur commune; on constituerait ainsi une sorte d'état civil pour chaque indigent. Cette enquête serait continuée de manière que les dossiers des assistés soient à jour. Elle aurait pour premier résultat d'éliminer les „professionnels“ de l'assistance et de diminuer ainsi les dépenses des communes.

Il faudra pour cela un „père des pauvres“, homme de grand dévouement et de sens pratique, qui soit à la fois énergique et paternel. Ce „père des pauvres“ ne se bornerait pas à renseigner les communes; il agirait au nom de celles qui lui communiqueraient les demandes de secours reçues. Il irait se renseigner, visiterait les colonies de pauvres du district habitant au dehors, se rendrait bien compte de leur situation, se mettrait en relations avec les Offices de bienfaisance et d'assistance des villes dans lesquelles se trouvent des ressortissants singinois. L'office à créer n'aurait pas besoin de caisse; le père des pauvres communiquerait aux communes le résultat de ses enquêtes et ferait ses propositions sur la meilleure aide à fournir. Ce père des pauvres devrait se consacrer à son œuvre tout entier et être rétribué.

Il serait secondé par une commission de trois à cinq membres dont les fonctions seraient gratuites.

L'exposé de M. Genoud a soulevé une longue discussion, qui a montré que bien des progrès sont à réaliser; on utilise souvent déjà les services du clergé pour les enquêtes sur l'assistance, mais on pourrait le faire plus encore.

M. Poffet, syndic de Tavel, a insisté sur la nécessité de rendre des bras à l'agriculture et de former de bons artisans pour la Singine.

MM. les curés de Planfayon, de Tavel, de Wünnenwyl ont dit combien le clergé serait heureux de collaborer davantage à l'œuvre de l'assistance.

L'assemblée a nommé, pour étudier l'application pratique du projet, une commission de onze membres, dont cinq délégués des communes, cinq membres du clergé et M. Léon Genoud. Outre ce dernier, font partie de la commission: MM. Boschung, député à Ueberstorf; Piller, député à Oberschrot; Poffet, syndic de Tavel; Sturny, syndic à Saint-Antoine; Zurkinden, député à Guin, et MM. les révérends curés de Guin, de Dirlaret, de Planfayon, de Tavel et de Wünnenwyl. La commission se réunira dans le courant de mai, à Tavel.

(„Liberté“, 29 avril 1916.)

Graubünden. Arztrechtung. (Amtsblatt des Kantons Graubünden 1916 Nr. 1, §. 1.) Ein Arzt beschwerte sich beim Kleinen Rat über die bürgerliche Armenpflege einer Gemeinde, weil diese die Bezahlung für einen mittellosen Gemeindebürger abgelehnt hatte. Zur Begründung machte der Arzt geltend, er habe seine Pflicht getan, ärztliche Hilfe geleistet und die benötigten Medikamente verabreicht. Es frage sich nun, ob der bürgerliche Armenfonds zur Zahlung verpflichtet sei, oder ob der Arzt das Nachsehen habe. Der Refurs gab dem Kleinen Rat Anlaß zu folgenden Feststellungen:

1. Die einzige gesetzliche Bestimmung über den rechtlichen Anspruch des Arztes an ein Gemeinwesen für ärztliche Behandlung von Armen findet sich in Artikel 22 der Sanitätsordnung. Der Artikel hat folgenden Wortlaut:

„Für Behandlung unterstützungsgenössiger franker Ärmer ist der Arzt von der Wohngemeinde zu entschädigen. Er ist jedoch gehalten, vom Eintritt der ärztlichen Behandlung der Wohngemeinde innert drei Tagen Anzeige zu machen.“

Daraus ergibt sich, daß der Arzt unter gewissen Voraussetzungen an die Wohngemeinde seines Patienten sich halten kann. Er hat sich um dessen bürger-

liche und armenrechtliche Zugehörigkeit nicht zu kümmern, es ist Sache der Wohngemeinde, sich nach Maßgabe der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons mit dem Bürgerort über einen allfälligen Kostenersatz zu verständigen.

Weder die Sanitätsordnung, deren armenrechtliche Bestimmungen in Artikel 22 enthalten sind, noch die kantonale Armenordnung räumen dem Arzt ein Forderungsrecht ein gegenüber der Bürgergemeinde oder deren Organ, der bürgerlichen Armenpflege oder Armenbehörde. Der Arzt hat sich, unbefüllert um Nationalität und bürgerliche Zugehörigkeit seines Patienten, nach Maßgabe des Art. 22 Sanitätsordnung allein an die Wohngemeinde zu wenden und zu halten.

2. Wie sich aus dem Wortlaut des angeführten Art. 22 Sanitätsordnung ergibt, haftet die Wohngemeinde für den Fall, daß es sich um einen unterstützungsgenössigen Kranken handelt, d. h. daß der Patient schon bisher die Armenunterstützung in Anspruch nehmen mußte, oder daß er infolge der eingetretenen Krankheit auf dieselbe angewiesen ist. Das Gesetz kann also den Arzt nicht schützen vor Verlusten gegenüber schlechten Zahlern, auch nicht gegenüber Konkurrenten und fruchtlos Gepfändeten; es deckt ihn nur gegenüber Patienten, die von Seiten einer öffentlichen Armenkasse oder irgend einer anerkannten Armenpflege unterstützt werden.

3. Eine weitere Voraussetzung der Haftpflicht der Wohngemeinde besteht darin, daß der Arzt die vorgeschriebene Anzeige an die Wohngemeinde innert der angegebenen Frist erstatte. Diese Anzeige ist erforderlich, weil sie es der Wohngemeinde ermöglicht, ein allfälliges Rückgriffsrecht auf die armenrechtlich verpflichtete Heimatgemeinde einzuleiten.

4. Gegenüber diesen allgemeinen Grundsätzen vermag die vorliegende Beschwerde in keiner Weise durchzudringen. Zunächst ist sie nicht an die Wohngemeinde gerichtet, sondern an die bürgerliche Armenpflege, an die dem Arzt ein gesetzlicher Anspruch nicht zusteht.

Sodann handelt es sich nicht um einen unterstützungsgenössigen Kranken Armen, sondern um einen Mann in fester Stellung, der noch innert der Zeit der ärztlichen Behandlung, die sich über vier Jahre erstreckt, Haus und Stall gebaut hat, der allerdings gegenwärtig als fruchtlos gepfändet erscheint.

Endlich ist zugestandenermaßen eine Anzeige über eingetretene ärztliche Behandlung, die im mehrerwähnten Artikel ausdrücklich vorgeschrieben ist, nicht gemacht worden, und zwar weder an die Wohngemeinde noch an die bürgerliche Armenpflege, gegen die sich irrtümlicherweise die Beschwerde richtet.

Auf Grund dieser Erwägungen mußte die Beschwerde des Arztes abgewiesen werden.

Nidwalden. Der Landrat unterbreitete der Landsgemeinde eine Vorlage betreffend Abänderung von § 30 des Armengesetzes (Erbchafts- und Vermächtnissteuer zugunsten der Armenfürsorge), das zwar erst 4 Jahre in Kraft ist, aber in diesem Punkte revidiert werden muß, weil es auf dem alten kantonalen Erbrecht aufgebaut ist; das Z.G.B. brachte dem Kanton Nidwalden als größte Neuerung des Erbrechtes die Erbberichtigung des überlebenden Ehegatten, der nun offenbar nicht in gleicher Höhe zur Erbsteuer herangezogen werden darf wie die entferntesten Blutsverwandten; die Vorlage bestimmt vielmehr, daß die Steuer vom Erbfall auf den überlebenden Ehegatten, sowohl von der Eigentums- als von der Nutzniehungsquote (Z.G.B. Art. 462), beträgt:

a. neben Nachkommen	auf Fr. 1000	Fr. 3.—
b. neben Erben des elterlichen Stammes	" "	1000 " 10.—
c. neben Erben des großelterlichen Stammes oder wenn keine Erben dieses Stammes vorhanden	" "	1000 " 25.—

Das Gesetz ist, wie vorauszusehen war, von der Landsgemeinde am 30. April angenommen worden.

Solothurn. Das in schöner, sonniger Lage am Fuße des Wengisteins gelegene kantonale Greisenasyl, das 30 Insassen aufnehmen kann, soll nächstens eröffnet werden. Der Pensionspreis für Pensionäre beträgt pro Jahr 900—1200 Franken. Pfründer haben bei Vertragsabschluß einen Aversalbetrag zu entrichten, der je nach Zimmer und Vermögensverhältnissen des zu Verpfändenden schwankt zwischen 8400—10,500 Fr. bei Aufnahme im 60. und 3500—4600 Fr. bei Aufnahme im 80. Altersjahr; beim Eintritt im Alter von über 80 Jahren wird die Taxe von Fall zu Fall bestimmt.
St.

Zürich. Montag, den 8. Mai fand in Zürich eine von gegen 200 Mann besuchte Versammlung von Delegierten zürcherischer gesetzlicher und freiwilliger Armenpflegen zur Besprechung des Entwurfs zu einem neuen Armengegesetz statt. Für den Vorschlag der Mehrheit der kantonsrätslichen Kommission referierte Gemeindepräsident und Kantonsrat Baumann in Rüti, für die Minorität, die die Fürsorge für die außerhalb dem Kanton wohnenden Armen dem Staate überbinden und so einen Anfang für Staatsarmenpflege machen möchte, Armensekretär und Kantonsrat Willi, Zürich. Die Schattenseiten des neuen, auf der Gemeindeterritorialität beruhenden Gesetzes beleuchtete und empfahl die die Mängel des Bürger- und Territorialprinzips vermeidende und die Vorteile beider vereinigende territoriale Staatsarmenpflege (Unterstützungs- und Verwaltungskosten zu Lasten des Staates, Besorgung der Armenfürsorge durch 53 Kreisarmenpflegen unter Aufsicht der kantonalen Armentdirektion und eines kantonalen Armenrates; Erhebung einer kantonalen Armensteuer von allen Einwohnern von 1¼ %): Pfr. Wild, Zürich. Die Diskussion ergab eine allgemeine Wertschätzung der Staatsarmenpflege als des Ideals der modernen Armenfürsorge, aber auch die Ansicht Einzelner, daß für ihre Einführung die Zeit noch nicht gekommen sei und das jetzt Mögliche adoptiert werden müsse. Der endgültige Entscheid wurde auf eine spätere Armenpflegerversammlung verschoben. Inzwischen sollen die drei Referate gedruckt und an die Armenpflegen zur Besprechung gesandt werden.

Die Versammlung pflichtete schließlich einem Vorschlag auf Gründung einer zürcherischen Armenpfleger-Konferenz bei und wählte einen 5gliedrigen Vorstand mit Pfr. Wild als Präsident.
W.

Dachdeckerlehrling gesucht

Bei tüchtigem mitarbeitendem Meister könnte sofort ein tüchtiger Jüngling v. 16—18 Jahren, unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten. — Kosten und Wohnung frei. Reisevergütung. [460] Victor Meli, Dachdeckerstr., Chur.

Gesunder, braver Jüngling rechtschaffener Eltern könnte bei tüchtigem Meister die Groß- und Kleinbäckerei, sowie Konditorei gründlich erlernen. Gute familiäre Behandlung wird zugesichert.

J. Läng, Bäder, Brugg, Aargau.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Samariterdienst der Schweiz im Weltkrieg

Hest 2.

Wie suchen wir die Vermiessnen?

Bilder aus einer Ermittlungsstelle v. J. Bikle, Winterthur
60 Seiten, 8° Format mit 6 Abbildungen nach Originalaufnahmen. Preis 1 Fr.

Mit welcher Sehnsucht, aber auch mit welch' heißem Bemühen, auf welchen verschlungenen Wegen und mit welchem Erfolg die Vermiessnen gesucht werden, davon erzählt schlicht und anschaulich, zum Teil spannend, aus der praktischen Tätigkeit einer Aufsuchungsstelle heraus, das vorliegende Büchlein.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In kleinem christlichen [459]
Privat - Erholungsheim
im malb- und bergumkränzten Zürcher-
Oberland finden auch Heimsuchende, so-
wie ruhige Gemütskränke und Nervenleidende
liebevolle Aufnahme. Stillgele-
genes, sonniges von Gärten umgebenes
Haus. Bescheidenste Preise.
Familie Zaeccli, Steg.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Seine Wahl

Eine Erzählung v. Rosa Weibel
117 Seiten. 8° Format, brosch. 2 Fr.,
geb. 3 Fr.

Mit sorgfältig gewählten Mitteln wer-
den hier Menschen aus verschiedenen Ge-
sellschaftsklassen gezeichnet, vor allem die
seelische Wahlverwandtschaft zwischen ei-
nem Privatgelehrten und einem jungen
Mädchen. Wie diese beiden durch ihre feste
Zunelung die manigfachen Hemmnisse be-
seitigen, ehe sie sich fürs Leben angehören
können, wird feinfühlig und mit echtem
Verständnis für soziale Fragen geschildert.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.